

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Gorlosen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBL. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBL. I S. 4167) und späteren Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorlosen vom **03.12.2019** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Gorlosen mit ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt ab 01.01.2020 im Kalenderjahr festgesetzt:

1.a. Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliches Vermögen)	319 v. H.
b. Grundsteuer B (für Grundstücke)	396 v. H.
2. Gewerbesteuer	381 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Gorlosen, den 03.12.2019


K. Heiden
Bürgermeisterin



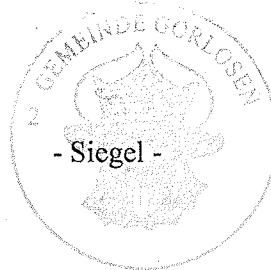
Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gorlosen über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Grabow, den



K. Heiden
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.